

einfach von den bestehenden Mietverhältnissen Vormerk genommen und den Mietern angezeigt worden, daß sie infolge Pfändung der Liegenschaft künftig an das Betreibungsamt zu zahlen hätten. Wenn das Betreibungsamt infolge Pfändung einer Liegenschaft deren Mietzinse einzieht, so liegt darin kein Verwertungsakt, der zu einer Abschlagsverteilung im Sinn von Art. 144 Abs. 2 SchKG führen könnte, sondern eine bloße Verwaltungshandlung, die es kraft der ihm in Art. 102 Abs. 3 zugewiesenen Aufgabe, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der gepfändeten Liegenschaft zu sorgen, vornimmt. Inwieweit ein Beschlagnahme-recht der Pfändungsgläubiger an diesen Eingängen besteht, zeigt sich definitiv erst, nachdem die Liegenschaft verwertet worden ist und damit deren Verwaltung durch das Amt aufgehört hat. Denn einmal ist das Amt selbst berechtigt, sich für die Kosten der Verwaltung an die eingezogenen Erträge zu halten. Sodann kann eventuell auch der Schuldner daraus Beiträge für seinen und seiner Familie Unterhalt beanspruchen (Art. 103 SchKG). Und schließlich steht nichts entgegen, daß die Erträge bei der Verwertung der Liegenschaft ganz oder teilweise dem Erwerber zugewiesen werden als Äquivalent dafür, daß ihm letztere in einem unbefriedigenden Zustande übergeben wird. Nur wenn die Liegenschaft selbst schon vor Konkursausbruch verwertet worden ist, kann daher von einem Vorrechte der Pfändungsgläubiger auf die beim Betreibungsamte eingegangenen Mietzinse die Rede sein. Denn fällt die Liegenschaft in die Masse, so hört ihre amtliche Verwaltung nicht auf, sondern geht einfach vom Betreibungsamte auf die Konkursmasse über, die ihrerseits unter bestimmten Voraussetzungen dem Schuldner ebenfalls Beiträge an seinen Unterhalt zu leisten hat (Art. 229 Abs. 2 SchKG). Treffen die Konkursverwaltung in dieser Beziehung die gleichen Pflichten wie das Betreibungsamt, so muß sie aber auch gleich wie jenes für die zu deren Erfüllung notwendigen Aufwendungen auf die vorhandenen Erträge greifen können und geht es nicht an, diese einzelnen Gläubigern zuzuwenden.

2. — Nun ist aber im vorliegenden Falle nicht streitig, daß die gepfändeten Liegenschaften selbst zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht verwertet waren, daß sie also in die Masse fallen. Der Rekurs ist daher zu verwerfen, ohne daß es einer Prüfung der

von den Rekurrenten gegen die Entscheidung des Bundesgerichts in Sachen Jeremias (AS Sep.-Ausg. 7 Nr. 55*), Wettstein (AS Sep.-Ausg. 9 Nr. 20) und Isaac (AS Sep.-Ausg. 10 Nr. 7*) erhobenen Einwendungen bedürfte. Denn auch wenn man entgegen der in diesen Urteilen vertretenen Auffassung annehmen wollte, Art. 199 Abs. 2 sei stets anwendbar, wenn ein Pfändungsobjekt vor Konkursausbruch in einer der vom Gesetz vorgesehenen Arten tatsächlich verwertet worden sei, gleichgültig ob die Verwertung auch im ordentlichen Verfahren schon hätte durchgeführt sein können, würde daraus nicht folgen, daß die vom Betreibungsamte eingezogenen Mietzinse einer gepfändeten Liegenschaft ohne weiteres den Pfändungsgläubigern zufallen, weil eben deren Einzug keine Verwertungshandlung darstellt und die Zinse der Hauptsache, als deren Akzessorium sie gepfändet worden sind, der Liegenschaft folgen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

18. Entscheid vom 22. Januar 1913 in Sachen Weltert.

Das Verfahren des Art. 242 SchKG ist auch anwendbar, wenn ein Drutler geltend macht, dass er und nicht der Gemeinschuldner Gläubiger einer Forderung sei. — Zulässigkeit der Anmeldung von Aussonderungsansprüchen nach Ablauf der Frist des Art. 232 Ziff. 2 SchKG.

A. — Im Konkurse über Emil Weltert Sohn in Dagmersellen zeigte das Konkursamt Sursee durch Zirkular vom 12. September 1912 den Gläubigern u. a. an, daß es gemäß dem an der vorhergehenden, beschlußunfähigen Gläubigerversammlung von einem Gläubiger gestellten Antrage das Guthaben des Gemeinschuldners an die Ofenfabrik Sursee am 30. September 1912 auf öffentliche Steigerung bringen werde.

Hierüber beschwerte sich die Mutter des Gemeinschuldners, Frau

* Ges.-Ausg. 30 I S. 565 ff., 32 I S. 337 ff., 33 I S. 237 f. Erw. 2. AS 39 I — 1913

Weltert-Zust in Reiden, deren Ehemann am 17. September 1912 ebenfalls ein Exemplar des Zirkulars erhalten hatte, am 24. September 1912 bei den kantonalen Aufsichtsbehörden mit dem Begehren, die fragliche Versteigerungsverfügung sei aufzuheben. Zur Begründung machte sie geltend, daß Emil Weltert das Guthaben an die Ofenfabrik durch schriftliche Erklärung vom 27. Mai 1909, also vor der Eröffnung des Konkurses an sie abgetreten habe, daß dasselbe daher nicht zur Masse gehöre und auch nicht in ihr verwertet werden dürfe. Das Konkursamt Sursee beantragte Abweisung der Beschwerde, da Frau Weltert bis jetzt kein Aussonderungsbegehren gestellt habe und ein solches nunmehr verspätet wäre, im übrigen auch ihre Interessen durch die Versteigerung nicht berührt würden, weil diese ohne Nachwahrhaft seitens der Masse und unter Bekanntgabe des gegenwärtigen Rechtszustandes erfolgen werde.

Beide kantonalen Instanzen haben nach dem Antrage des Konkursamtes entschieden, die obere mit der Begründung: da Frau Weltert das Verfahren nach Art. 242 SchRG nicht eingeleitet habe, sei nicht liquid, daß das fragliche Guthaben ihr zustehe. Schon dies müsse zur Abweisung der Beschwerde führen. Dasselbe sei aber auch deshalb unbegründet, weil durch die Steigerung, sobald sie in der vom Konkursamt vorgesehenen Weise erfolge, kein materielles Interesse der Beschwerdeführerin verletzt werde.

B. — Gegen den ihr am 8. Januar 1913 zugestellten Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde rekuriert Frau Weltert an das Bundesgericht, indem sie ihre früheren Begehren und Vorbringen erneuert und beifügt: während des kantonalen Beschwerdeverfahrens habe sie zweimal, durch Briefe vom 12. November 1912 und 14. Januar 1913 vom Konkursamt die Aussonderung des Guthabens verlangt. Das Konkursamt habe auf den ersten Brief überhaupt nicht geantwortet, auf den zweiten habe es am 16. Januar 1913 erwidert, das Aussonderungsbegehren sei sachlich unbegründet und überdies verspätet, ohne ihr indessen Frist zur Klage anzusetzen.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hat unter Berufung auf die Motive des angefochtenen Entscheides auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Frage, ob das in Art. 242 SchRG vorgesehene Verfahren auch dann Anwendung zu finden habe, wenn ein Dritter der Masse das Recht bestreitet, an Stelle des Gemeinschuldners eine Forderung desselben geltend zu machen, ist vom Bundesgericht früher (vergl. US Sep.-Ausg. 5 Nr. 18 Erw. 4*) verneint, in zwei neueren Entscheiden (ebenda 10 Nr. 50, 11 Nr. 44**) aber offen gelassen worden. Sie muß bei erneuter Prüfung (entgegen der Ansicht Blumensteins, Handbuch S. 765) bejaht werden. Zuzugeben ist freilich, daß sich Art. 242 SchRG seinem unmittelbaren Wortlaut nach nur auf „Sachen“, d. h. körperliche Rechte bezieht. Dies gilt indessen auch für die Art. 106—109, welche die Aussonderung in der Pfändungsbetreibung regeln. Trotzdem ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes dazu gelangt, diese Artikel auf die Bindikation gepfändeter unkörperlicher Rechte, insbesondere Forderungen analog anzuwenden (vergl. den grundlegenden Entscheid i. S. Caron US Sep.-Ausg. 6 Nr. 72***). Die praktischen Erwägungen, welche hiefür maßgebend waren, treffen im Konkurs in gleicher Weise zu. Zunächst liegt es auch hier in unverkennbarem Interesse der Masse und des Gemeinschuldners, daß die Gläubigerschaft an der Forderung feststeht, bevor die Verwertung stattfindet, da durch die andernfalls bestehende Unsicherheit das Ergebnis der Verwertung notwendig ungünstig beeinflusst werden muß. Sodann ist es auch für den Ansprecher nicht gleichgültig, ob ihm die Masse oder irgend ein Ersteigerer, der für die Prozeßkosten vielleicht keineswegs die nämlichen Garantien bietet, als Prozeßpartei gegenübersteht. Die analoge Anwendung des Art. 242 erscheint daher sowohl vom Standpunkte der Masse als des Ansprechers regelmäßig als die praktisch gebotene Lösung. Daß infolgedessen der Ansprecher sein Recht verwirken kann, wenn er der Aufforderung zur Klage nicht innert Frist nachkommt, ist richtig, bildet aber kein Argument gegen die hier vertretene Auffassung. Denn gleich wie bei Sachen so kann natürlich auch bei Forderungen nur dann nach Art. 242 vorgegangen werden, wenn

* Ges.-Ausg. 28 II S. 144. — ** Id. 33 I S. 678 f., 34 I S. 834 Erw. 1. — *** Id. 29 I Nr. 121.

der Gewahrsam der Masse zusteht (vergl. über die hiefür maßgebenden Kriterien Jaeger, zu Art. 106 N. 3 auf S. 330). Nur dann kann die Masse dem Ansprecher Frist zur Klage ansetzen. Weßhalb sich aber in diesem Fall nicht gerade so gut wie bei der Vindikation von Sachen an seine Untätigkeit Verwirklichungsschritte knüpfen dürfen, ist nicht einzusehen.

2. — Hievon ausgegangen erweist sich aber der vorliegende Rekurs als begründet. Denn wenn die Rekurrentin mit der Beschwerde verlangte, daß die Forderung des Gemeinschuldners an die Maschinenfabrik Sursee nicht versteigert werden dürfe, weil sie infolge Zession nicht mehr jenem, sondern ihr zustehe, so lag darin ohne weiteres das Begehren eingeschlossen, es sei die Forderung zu ihren Gunsten aus der Masse auszusondern. Der Umstand, daß dieses Begehren erst nach Ablauf der Anmeldefrist gestellt wurde, berechtigte die Konkursverwaltung nicht, es von der Hand zu weisen. Die Aufforderung nach Art. 232 Ziff. 2 hat keine peremptorische Wirkung: ebenso wie Konkursforderungen so können auch Aussonderungsansprüche noch nach Ablauf der darin gesetzten Frist angemeldet werden (US Sep.-Ausg. 8 Nr. 50*, und Jaeger, zu Art. 242 N. 3 auf S. 212). Das Konkursamt Sursee war daher verpflichtet, entweder den Anspruch der Rekurrentin anzuerkennen oder, sofern es ihn für unbegründet hielt, ihr Frist zur Klage nach Art. 242 Abs. 2 anzusetzen. Bevor dies geschehen und die Rekurrentin entweder von der Klage abgestanden oder der Vindikationsprozeß zu Gunsten der Masse entschieden ist, darf die streitige Forderung nicht verwertet werden. Gerade um die Zugehörigkeit zur Masse vor der Verwertung festzustellen, muß ja nach dem Gesagten das Verfahren nach Art. 242 auch auf Forderungen Anwendung finden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Konkursamt Sursee angewiesen, die streitige Forderung nicht zu verwerten, bevor das Verfahren nach Art. 242 SchRG zu Gunsten der Konkursmasse durchgeführt ist.

* Ges.-Ausg. 31 Nr. 83.

19. Sentenza 24 gennaio 1913 nella causa Tamagni.

Lingua nazionale in opposizione alla lingua ufficiale riconosciuta in un dato Cantone. Spetta ai singoli Cantoni di stabilire la lingua ufficiale da usarsi davanti le Autorità cantonali di vigilanza.

Visto il ricorso interposto da Tamagni Angelo, in Sant'Antonino, contro invito direttogli dall'Autorità superiore di vigilanza del Cantone di Lucerna, in data del 9 corr. mese, di voler corredare un proprio ricorso, insinuato in lingua italiana a quella Autorità di vigilanza, di una traduzione ufficiale tedesca, in difetto di che la prefata Autorità di vigilanza dichiarava che non sarebbe entrata in materia sul ricorso medesimo;

Vista l'argomentazione del ricorrente consistente essenzialmente nel dire che la lingua italiana è lingua ufficialmente riconosciuta per tutto il territorio della Confederazione e nessuna Autorità può quindi rifiutarsi di decidere sopra un ricorso perchè redatto in tale lingua;

Ritenuto essere già stato giudicato ripetutamente da questa Camera Esec. e fall. (ved. sentenza Pini 18 ottobre 1900, ediz. sep. vol. 3, n° 50*, e sentenza Wüthrich 26 ottobre 1909) che il riconoscimento delle tre lingue nazionali, tedesca, francese ed italiana, sancito all'art. 116 della Costituzione federale, non ha per effetto di sanzionare tale garanzia nei rapporti coi Cantoni confederati, ma solo di autorizzare indifferentemente l'uso di una di queste tre lingue nazionali nei rapporti colle Autorità della Confederazione;

Che di conseguenza nei rapporti colle Autorità cantonali, spetta ai singoli Cantoni di stabilire la lingua ufficiale, la quale non vi è dubbio che pel Cantone di Lucerna è la lingua tedesca;

Che, ciò dato, non ha nulla di inattendibile la richiesta dell'Autorità superiore di vigilanza di quel Cantone che al ricorso dovesse unirsi una traduzione in tedesco, poco impor-

* Ed. gen., 26 I, n° 95.